

men und Wörtern berücksichtigt, die auch in solchen Fällen den Mundator verraten kann, in denen nurmehr eine Abschrift des Diploms vorliegt. Als die herausragende Persönlichkeit ist Gottfried G – u. a. der Schreiber der Gelnhäuser Urkunde – anzusprechen, dessen Tätigkeit im August 1177 begann und elf Jahre später endete. Seit 1184 bestimmte er weitgehend auch das Diktat seiner Kollegen Gottfried K und Gottfried L. Die namentliche Identifizierung kann nur für den Notar Robert als gesichert gelten, der 1172 bis 1178 in den Diensten des Reichslegaten Erzbischof Christian von Mainz stand und vom Mai 1181 bis Juli 1183 beständig für die Reichskanzlei arbeitete, für die er vorher nur gelegentlich tätig geworden war. Im Falle des Notars Gottfried G, in dem Güterbock den *magister Rikolfus* in St. 4454 (künftig DF. I. 938) sehen zu können glaubte, kommt auch H. über Vermutungen nicht hinaus. Nach H. ist es „durchaus möglich“, daß Gottfried K ein Doppelkanonikat (in Mainz und Worms) innehatte. Den Hauptteil der Arbeit (S. 105 – 315) bildet die Stück für Stück vorgenommene kritische Analyse von 234 Diplomen, Mandaten und Briefen (in die auch Fälschungen und Deperdita einbezogen werden). Die Tendenz zur Vereinfachung des Formulars wie des äußeren Bildes der Urkunden setzt sich auch im besprochenen Zeitraum weiter fort: Für die Jahre 1181 bis 1189 ist die Zahl der „einfachen Diplome“ genauso groß wie die der feierlichen. Vor allem während des Aufenthalts des Hofes in Italien nahmen diese reduzierten Formen zu, und so wird man mit H. annehmen dürfen, daß diese Entwicklung mit einem Seitenblick auf die päpstliche Kanzlei erfolgt ist. Ein Exkurs, in dem H. ein von ihm aus dem DO. IV. BF 466 gewonnenes, zwischen Reg. Imp. 4, 3 Nr. 536 und 537 einzureihendes Deperditum Heinrichs VI. für Chieri bekannt macht, ferner Nachträge und Berichtigungen zum vorausgehenden Band und eine Konkordanz sowie ein Verzeichnis der behandelten Diplome beschließen die Untersuchung. A. G.

Heinrich Appelt, Die Reichskanzlei Barbarossas – ein terminologisches Problem?, Römische historische Mitteilungen 28 (1986) S. 141–150. – Das Wort „cancellaria“ findet sich in keiner Urkunde Friedrichs I.; wo es in anderen Quellen begegnet, bezeichnet es nicht eine Behörde, sondern das feudale Hofamt des Kanzlers. Der Diplomatiker sollte aus sachlichen Gründen trotzdem an dem Begriff „Kanzlei“ festhalten, sobald dem Hofamt ständige Schreiber zugeordnet sind und damit eine Beurkundungsstelle existiert. Deren tatsächliche Leitung oblag allerdings nicht dem Erzkanzler oder Kanzler, sondern dem Protonotar. H. M. S.

Theo Kölzer, Kanzlei und Kultur im Königreich Sizilien 1130–1198, QFIAB 66 (1986) S. 20–39. – Bei „Kultur“ kann es sich, wie der Vf. betont, naturgemäß nur um die Sprachkultur der Kanzlei handeln. Diese ist sichtbar vor allem an den Arengen, die zugleich monarchische Propaganda darstellen; sie entfaltet sich freilich voll erst unter den beiden Wilhelmen, kosmopolitisch, aber doch vor allem abhängig von der rhetorischen Tradition des lateinischen Abendlandes, besonders der päpstlichen Kurie. Angesichts der Quellenarmut lassen sich Beziehungen der Kanzleibeamten zu den verschiedenen Kulturen des vielsprachigen Königreichs kaum ermitteln. H. M. S.

Propter culturam pacis um des Friedens willen. Der Rheinische Städtebund von 1254/56. Katalog zur Landesausstellung in Worms, 24. Mai bis 27. Juli